

Antrag von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept)

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept) gemäß Anlage.

Begründung:

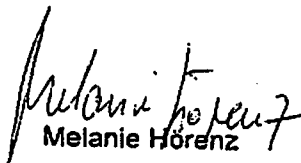
Das Förderkonzept beschreibt die Methode zur Verteilung der durch den Stadtrat für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und umfasst ein dem Förderbeschluss vorgelagertes Verfahren zur Erarbeitung der Beschlussvorlage.

Ein Förderkonzept ist zu erstellen, wenn im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendigen Jugendhilfeangebote nicht im erforderlichen Umfang gefördert werden können. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Juli 2009 verpflichten in diesem Fall den öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe, ein hinreichendes Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Einreicher:

Mitglieder des Unterausschusses Förderung

Melanie Hörenz
Patrick Schreiber
Thomas Pallutt


Melanie Hörenz

Patrick Schreiber

Thomas Pallutt

Antrag von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept)

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept) gemäß Anlage.

Begründung:

Das Förderkonzept beschreibt die Methode zur Verteilung der durch den Stadtrat für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und umfasst ein dem Förderbeschluss vorgelagertes Verfahren zur Erarbeitung der Beschlussvorlage.

Ein Förderkonzept ist zu erstellen, wenn im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendigen Jugendhilfeangebote nicht im erforderlichen Umfang gefördert werden können. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Juli 2009 verpflichten in diesem Fall den öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe, ein hinreichendes Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Einreicher:

Mitglieder des Unterausschusses Förderung

Melanie Hörenz
Patrick Schreiber
Thomas Pallutt

Melanie Hörenz

Patrick Schreiber



Thomas Pallutt

10.11.10 12:42 BÜRO: PUNKT GmbH Dresden 033165573755 S. 1

Antrag von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept)

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept) gemäß Anlage.

Begründung:

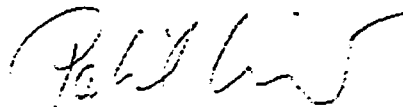
Das Förderkonzept beschreibt die Methode zur Verteilung der durch den Stadtrat für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und umfasst ein dem Förderbeschluss vorgelagertes Verfahren zur Erarbeitung der Beschlussvorlage.

Ein Förderkonzept ist zu erstellen, wenn im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendigen Jugendhilfeangebote nicht im erforderlichen Umfang gefördert werden können. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Juli 2009 verpflichten in diesem Fall den öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe, ein hinreichendes Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Einreicher:

Mitglieder des Unterausschusses Förderung

Melanie Hörenz
Patrick Schreiber
Thomas Pallutt



Melanie Hörenz

Patrick Schreiber

Thomas Pallutt

Konzeption zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2011 (kurz: Förderkonzept)

1 Ausgangssituation

Gefördert werden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen für ca. 144.000 junge Dresdner/-innen von 0 bis unter 27 Jahren.

Im Jahr 2010 wären für den Erhalt der Jugendhilfestruktur ca. 11,6 Mio. EUR nötig gewesen. Auf Grund ausfallender Landesmittel, der Nichtkompensation durch die Landshauptstadt Dresden und neuer Tarifabschlüsse sind Leistungseinschränkungen in den einzelnen Angeboten erfolgt. In der Planung für 2011 wird gegenwärtig von ca. 11,2 Mio. EUR Fördermitteln ausgegangen. Für das Jahr 2011 sind deshalb Leistungseinschränkungen zu erwarten.

Kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Jugendhilfestruktur nicht im erforderlichen Umfang gefördert werden, verpflichten die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Juli 2009¹ den öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe, ein hinreichendes Maßnahmenkonzept bzw. Förderkonzept zu erstellen.

Das Förderkonzept beschreibt die Methode zur Verteilung der durch den Stadtrat für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2 Ziele

Diese Förderkonzeption umfasst ein dem Förderbeschluss vorgelagertes Verfahren zur Erarbeitung der Beschlussvorlage. Ziel dieser Förderkonzeption ist die

- Förderung einer hinreichenden, differenzierten, flexiblen und pluralistischen Jugendhilfestruktur in Dresden sowie die
- Förderung einer qualitativ und quantitativ hinreichenden Leistungserbringung in der Jugendhilfestruktur.

¹ Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes 5 C 25.08, 5 C 26.08, 5 C 27.08 und 5 C 28.08

3 Förderzeitraum

Das Förderkonzept gilt ab 1. Januar bis 31. Dezember 2011.

4 Verfahren zur Fördermittelvergabe

Das Verfahren zur Fördermittelvergabe geht von der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter vorrangiger Berücksichtigung der Sicherung der vorhandenen Angebote in Abhängigkeit der Prüfung des Einzelfalls aus.

Dabei gilt

- Vergleichbare Angebote werden vergleichbar gefördert
- Eigenmittel bzw. Eigenleistungen werden in Höhe von mindestens 5 % vorausgesetzt
- die Spezifik der Träger und der Angebote wird berücksichtigt

Gemäß der bisherigen Verteilung entfallen 75 % der Fördermittel auf die Ortsamtsbereiche und 25 % auf die stadtweiten Angebote (Grundlage bisherige Förderpraxis bzw. Ausstattung mit Haushaltsmitteln 2009/2010).

Um dringende Erfordernisse in einzelnen Angeboten absichern zu können wird vorerst ein Betrag in Höhe von 1 % der Gesamtfördersumme zurückgehalten („Ausgleichsfonds“).

Verteilung der für die Ortsämter zur Verfügung stehenden Fördermittel

- a. 70 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach der Anzahl der jungen Menschen von 0 bis unter 27 Jahren auf die Ortsamtsbereiche verteilt; 30 % werden entsprechend der sozialen Belastung der Ortsämter auf diese umgelegt (Budget).
- b. Ermittlung der sozialen Belastung auf Grundlage eines Rankings (je größer die Belastung desto größer der Rang, da es hier um die Verteilung von Fördermitteln geht) folgende soziale Indikatoren werden zugrunde gelegt: Sozialgeldempfänger/-innen, Jugendarbeitslosigkeit, Vorsorgestatus, Alleinerziehende, ALG-II-Empfänger/-innen, Äquivalenzeinkommen, HzE-Fälle
- c. Erarbeitung der Verwaltungsvorschläge 2011 -> Fördermittelbedarf (orientiert an den 2010 geförderten Angeboten)
- d. Ermittlung eines ortsamtsbezogenen Fördermittelbedarfs
- e. Ermittlung der Differenz zwischen Fördermittelbedarf und zur Verfügung stehende Fördermitteln je Ortsamt
- f. im Ergebnis wird erkennbar, dass bei dieser Betrachtung der ermittelte Bedarf gemäß Verwaltungsvorschlag höher ist als das zur Verfügung stehende Budget und in anderen niedriger
- g. ist das zur Verfügung stehende Budget höher als der ermittelte Bedarf gemäß Verwaltungsvorschlag können in den Ortsämtern, welche eine zu geringe Ausstattung haben, ggf. zusätzliche Fördermittel zur Verfügung gestellt werden

- h. ist das zur Verfügung stehende Budget geringer als der ermittelte Bedarf gemäß Verwaltungsvorschlag werden in den Ortsämtern mit zu hoher Ausstattung die Fördermittel abgesenkt -> die Kürzungssumme je betroffenen Ortsamt wird proportional zum Verwaltungsvorschlag auf die einzelnen Angebote umgelegt
- i. Im Falle einer Kürzung ist die Arbeitsfähigkeit der Angebote in den Ortsämtern mit Leistungseinschränkungen und ggf. durch Aufstockung der Fördersumme aus dem „Notfallfonds“ „Ausgleichsfonds“ zu erhalten.

Verteilung der stadtweit zur Verfügung stehenden Fördermittel

- a. Erarbeitung der Verwaltungsvorschläge 2011 (orientiert an den 2010 geförderten Angeboten)
- b. Ermittlung Fördermittelbedarf → Verwaltungsvorschläge zzgl.
- Mittel für personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit des Einzelnen im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, erlebnispädagogischen Maßnahmen, außerschulischen Bildungsmaßnahmen
 - Mittel für personenbezogene Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit
 - Mittel für ambulante einzelfallbezogene und präventive Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren
- c. Ermittlung der Fördersumme je Leistungsart auf der Basis der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte:
- die Förderung von ESF-kofinanzierten Projekten wird sicher gestellt
 - Jugendberufshilfe-Angebote werden in Abstimmung mit den Bedarfsaussagen von ARGE und Agentur für Arbeit gefördert
 - die personenbezogene Förderung orientiert sich am Bedarf der Vorjahre
 - die internationale Jugendarbeit orientiert sich an der Förderung der Vorjahre
 - für die ambulanten einzelfallbezogenen und präventiven Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren werden 315 TEUR zur Verfügung gestellt (geplante 10.207 Fachleistungsstunden)
- d. im Falle einer Kürzung ist die Arbeitsfähigkeit der Angebote mit Leistungseinschränkungen und ggf. durch Aufstockung der Fördersumme aus dem „Ausgleichsfonds“ zu erhalten.

5 Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ab 1. Januar 2011

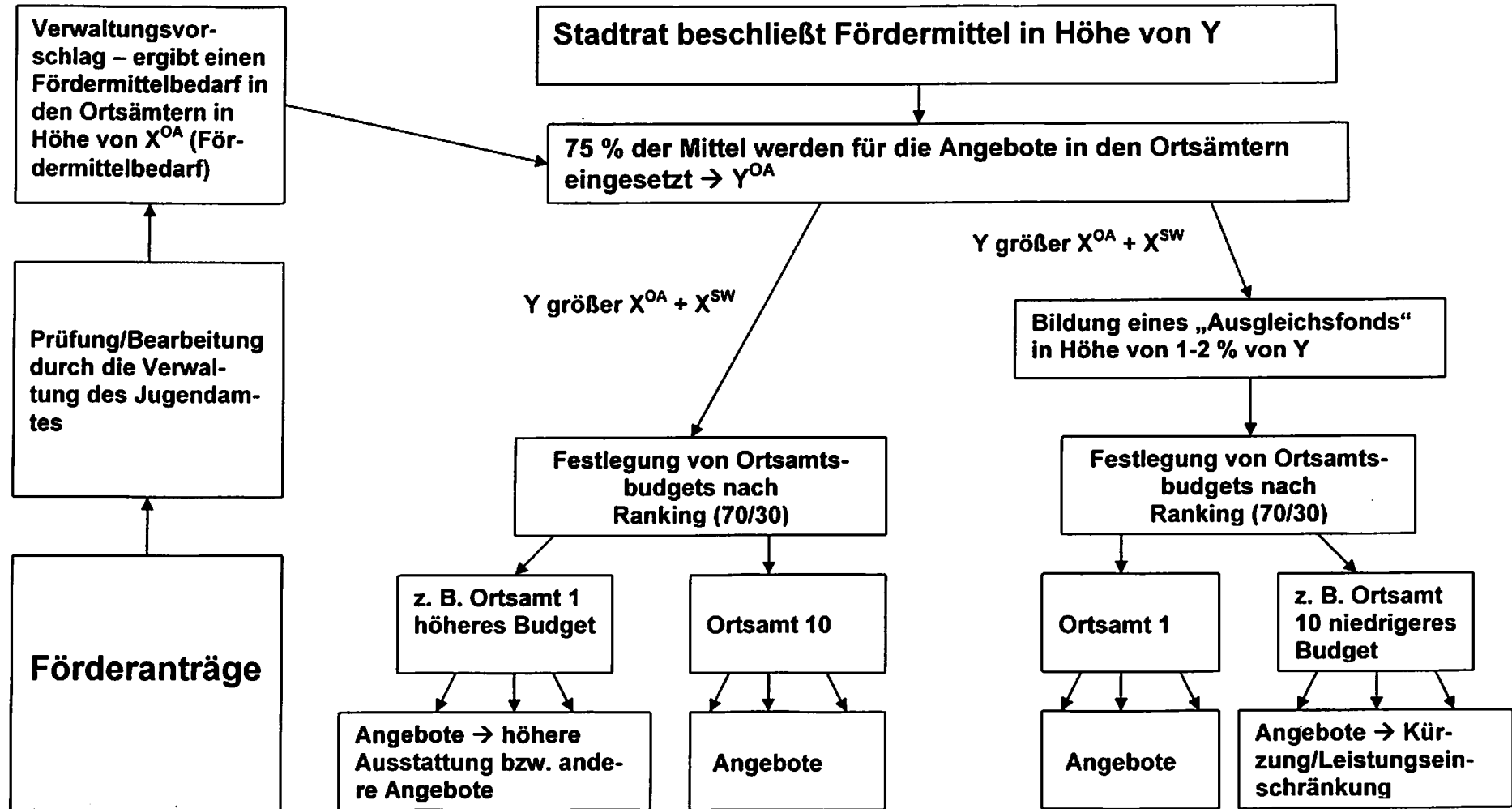
Um eine kontinuierliche Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe nicht zu gefährden, werden bis zur Beschlussfassung zur Förderung 2011 Vorauszahlungsbescheide auf der Grundlage der tatsächlichen Fördersumme 2010 erlassen.

Anlagen:

Anlage 1: Schaubild „Verteilung der für die Ortsämter zur Verfügung stehenden Fördermittel“

Anlage 2: Schaubild „Verteilung der stadtweit zur Verfügung stehenden Fördermittel“

Verteilung der für die Ortsämter zur Verfügung stehenden Fördermittel



Verteilung zur Verfügung stehenden Fördermittel für stadtweite Angebote

